



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 273/21-02 Datum: 30.03.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Herabsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	07.04.2021
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	08.04.2021
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	12.04.2021
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	12.04.2021
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	26.04.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karin Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.02.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Stadtvertreterversammlung am 23.02.2021 gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V. m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Da es zu diesem Thema noch Klärungsbedarf gibt, wurde der TOP vertagt. Seitens der CDU-Fraktion wurde darum gebeten, diesen Antrag in alle Ausschüsse zu beraten.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

siehe Antrag



Vorlage-Art: Antrag

Betreff: „VII-10/2021/BV-05 Herabsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A,B und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Crivitz“.

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage

Verfasser: CDU Fraktion **Bearbeiter/-in:** Reinke, Karina

Drs. Nr. VII-10/2021/BV-05 **Datum:** 09.02.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin
Beratung und Beschlussfassung Entscheidung	Stadtvertretung der Stadt Crivitz	23.02.2021

Sachliche Darstellung/Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz hat auf Ihrer Sitzung am **17.02.2020** (Vorlage - BV Cri SV 031/20) den Haushaltssatzung 2020 beschlossen. In dieser Satzung wurden die Hebesätze für die Realsteuern so hoch festgesetzt, dass diese 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Haushaltsvorjahr lagen. Damit erfüllt die Stadt Crivitz die Forderungen des Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 9. April 2020, bis zum Jahr 2023. Begründet wurde diese massive Erhöhung aller Realsteuern mit einer angeblichen Forderung seitens des Landes wegen der Vergabe von Fördermittel.(siehe Protokoll der Sitzung).

Die CDU Fraktion hat gegen diese massive Erhöhung der Hebesätze gestimmt, da diese Aussagen falsch und irreführend sind. Eine klare Richtigstellung erfolgte auf der darauffolgenden Stadtvertreter Sitzung, denn hierbei handelt es sich nur um Sonder- und Ergänzungszuweisungen, welche die Stadt Crivitz bereits beantragt hatte. Grundsätzlich müssen Gemeinden, die Mindestzuweisungen nach §27 Absatz1 oder **Sonder- und Ergänzungszuweisungen** nach §27 Absatz2 erhalten wollen, ihre Hebesätze für die Realsteuern so festsetzen, dass diese 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Haushaltsvorjahr liegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gemeinden zunächst eigene Einnahmepotenziale nutzen, bevor **Sonderzuweisungen** oder **Hilfen** zum Erreichen des **Haushaltsausgleiches** beantragt werden können. Damit wurden die Bürger und Unternehmen zusätzlich belastet und der Mietspiegel in der Stadt Crivitz angehoben.

Mit der ersten Änderung des Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern(FAG M-V)vom 9. April 2020(GVOBl. M-V 2020, S. 166; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1366) hat das Land MV im § 27 Sonderzuweisungen neue Übergangsregelungen geschaffen. Aufgrund der aktuellen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie und mit Blick auf die großzügige Auslegung von Stundungs-und Erlassregelungen für Steuerforderungen der Kommunen erscheint es derzeit sachlich nicht vermittelbar, wenn defizitäre Gemeinden zwingend an **überdurchschnittlichen** Realsteuerhebesätzen festhalten. Es bleibt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unbenommen, im Interesse einer schnelleren Haushaltskonsolidierung höhere Hebesätze festzusetzen, soweit diese nach den Bedingungen in der jeweiligen Gemeinde **zumutbar** erscheinen. Dies wäre jedoch keine zwingende Voraussetzung, um Mindestzuweisungen oder Sonder-und Ergänzungszuweisungen beantragen zu können. Daher werden für die Antragstellung in 2020 weiterhin die gewogenen Durchschnittshebesätze aus dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für **2017** als Vergleichsmaßstab herangezogen.

*„...Bei einer Antragstellung in **2020, 2021 und 2022** müssen die Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde für das jeweilige Haushaltsvorjahr abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden sein, wobei für die Antragstellung in **2021** die gewogenen Durchschnittshebesätze des Haushaltsjahres 2017 den Vergleichsmaßstab bilden.....“.*

Aufgrund der jetzigen Situation in der Corona-Virus-Pandemie und schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen und Bürgern ist die überdurchschnittliche Höhe der Hebesätze in der Stadt Crivitz nicht mehr zumutbar. Es besteht weder eine zwingende Voraussetzung für die Antragstellung um Sonderzuweisungen und Ergänzungszuweisungen die aktuellen Hebesätze aufrechtzuerhalten. Daher sind die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021 zu senken, mindestens auf das Maß vor dem 17.02.2020.

**Satzung der Stadt Crivitz über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
für das Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz vom 23.02.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Crivitz

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Crivitz, den

Britta Brusch Gamm

Dienstsiegel

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die vorliegende Hebesatzsatzung für das Stadtgebiet der Stadt Crivitz.

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Die Änderung des Hebesätze

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von **323 v.H.** auf 310 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von **427 v.H.** auf 400 v. H.


2. Gewerbesteuer von **381 v.H.** auf 350 v. H

im Haushaltsjahr 2021, erweckten gesamte Mehrerträge im zurückliegenden Haushaltsjahr 2020. Diese beliefen sich insgesamt auf 132.736,00 €. Davon entfallen auf die Grundsteuer A = 2.434,00€, auf die Grundsteuer B= 38.070,00 € und auf die Gewerbesteuer = 92.232,00€.

Zur Deckung und Kompensation dieser Verluste sind im Haushaltsjahr (Haushalt) 2021 die Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften in der von Höhe 250.000,00 € heranzuziehen sowie 21.900,00€ aus dem Ertrag aus dem Verkauf von Grundstücken, oder/und 97.800,00€ aus den Einnahmen von dem pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen, oder/und 23.600,00€ aus den Einnahmen der WEMAG-Dividende, oder/und die Einnahmen in der Höhe von 171.500,00€ der Übergangszuweisung zu verwenden.

Anlage/n:

Datum: 09.02.2021

Antragsteller: 
Unterschrift

Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Antrag der CDU-Fraktion auf Herabsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer 2021 der Stadt Crivitz vom 09.02.2021- in der Stadtvertretung beraten am 23.02.2021 und zum Beitrag auf der Homepage der CDU- Ortsgruppe vom 11.03.2021

Trotzdem die CDU-Fraktion nach der Darstellung vom Fachamt und mir ihren Antrag erst zurückzog, beantragte sie später die Diskussion in allen Ausschüssen und Ortsteilvertretungen. Deshalb ist dies nun ein TOP in allen Gremien. Damit alle den gleichen Informationsstand haben und nicht bei der Stadtvertreterversammlung dabei waren, nachfolgend meine Hinweise und die des Amtes.

Herabsetzung der Hebesätze- ohne Hintergrundwissen würde wahrscheinlich jeder dem gern zustimmen. Es ist seit vielen Jahren ein Ärgernis aller Stadtvertretungen auch schon vor uns, immer wieder die Steuersätze anheben zu müssen. Wohl kaum einer trifft diese Entscheidung gern. Das Gesetz dazu kommt vom Innenministerium. Aufgrund jahrelanger Kritiken und dem Druck der Kommunalpolitiker und Ämter in unserem Land und des Städte- und Gemeindetages M-V kam es dazu, dass die bis 2019 jährlich neu festgelegten Durchschnittshebesätze in dem neuen Finanzausgleichgesetz (FAG MV) 2020 bis 2023 festgeschrieben wurden für die nächsten drei Jahre.

Diese Nivellierungshebesätze wurden ab 2020 bei der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Flächen) – 323%, Grundsteuer B (Grundstücke) – 427% und Gewerbesteuer auf 381% dort so festgesetzt. -> §18 FAG M-V

Aufgrund vieler wichtiger Investitionen in dieser Stadt, haben wir uns schweren Herzens mit dem Haushalt 2020 auf diese Hebesätze verständigt.

Die Schlüsselzuweisungen aus Steuermitteln werden vom Land genau auf dieser Grundlage der festgelegten Hebesätze gezahlt.

Crivitz gehört nicht zu den „reichen“, aber glücklicherweise auch nicht zu den ganz „armen“ Gemeinden. Dennoch brauchen wir für einige Investitionen die Unterstützung vom Land oder Bund. Bei der Beantragung wird auch immer die Frage der Finanzierung gestellt, warum wir Fördermittel beantragen bzw. die Finanzierung nicht aus eigener Kraft schaffen. Deshalb prüft das Innenministerium immer zuerst die Hebesätze der Gemeinden.

Zum Antrag der CDU: Schon der zweite Satz in der Begründung der CDU ist also **falsch**- die Stadtvertretung hat nicht 20% erhöhte Steuersätze über dem Durchschnitt beschlossen sondern die exakte Höhe der festgelegten Nivellierungshebesätze!

Die Darstellung in den weiteren Abschnitten, dass die Stadt Sonderbedarfsmittel nach §27 FAG M-V erhalten haben soll, sind ebenfalls **falsch**- siehe untenstehende Ausführungen des Amtes. -> §27 FAG M-V

Richtig ist, dass wir wegen fehlenden Förderprogramms für die Sanierung der Kita „Uns Lütten“ eine Sonderbedarfszuweisung nach -> §25 FAG M-V beim Land beantragt und erhalten haben- als Grundzentrum und mit unseren Pflichtaufgaben z.B. als Träger von Kitas, Hort und Schulen. Leider hat die CDU-Fraktion das falsch interpretiert.

Deshalb ist der Antrag der CDU auf Reduzierung der Hebesätze auf das Niveau vor 2020 ein schöner Wunsch, entbehrt aber jeder Grundlage. Vielmehr wünsche ich mir von einer CDU-Fraktion der Stadtvertretung, dass sie ihren Unmut über die immer weiter steigenden Hebesätze ihren Parteifreunden im Land mitteilen, denn im kommenden Jahr wird das FAG wieder für die nächsten vier Jahre erarbeitet und die neuen Durchschnittshebesätze ermittelt. Nur auf Landesebene können die politisch Verantwortlichen daran etwas ändern.

Zudem wäre dieser Beschluss haushaltsrelevant. Alle Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter wussten, dass die Beratungskette 14.01. Arbeitsberatung- Vorstellung des Haushaltes, Einarbeitung der Vorschläge und Änderungswünsche bis zum 01.02. Haupt- und Finanzausschuss- Zwischenstand und abschließende Änderungen und am 23.02.2021 Stadtvertreterversammlung- Beschluss des Haushaltes. In Respekt vor dem Aufwand der Erstellung eines Haushaltes für Crivitz mit 232 Seiten und in Anbetracht diverser notwendiger Investitionen muss auch irgendwann ein Abschluss der Debatte sein. Der Haushalt ist nun beschlossen worden. Eine Änderung der Hebesätze erfordert einen Nachtragshaushalt-siehe auch nachfolgende Stellungnahme des Amtes. Dazu hat Frau Banner bereits in der Sitzung ausführlich ausgeführt.

Auszug/ Zitat aus der Beantwortung von Fragen der Stadtvertreter A. Gamm und A. Rüß durch das Amt Crivitz

Aufgrund der gesetzlichen Maßgaben war eine Beantragung von Sonder- und Ergänzungszuweisungen **bisher nicht relevant für die Stadt Crivitz.**

Nach § 27 Abs. 1 FAG-MV kann eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden, wenn im Haushaltsvorjahr ein positiver jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird und zum Ende dieses Haushaltsjahres noch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren besteht. **Dies war bislang in der Stadt Crivitz nicht gegeben, da im laufenden Bereich immer ein positiver Saldo zum Ende des Jahres dargestellt werden konnte.**

Nach § 27 Abs. 2 FAG-MV kann eine Sonderbedarfszuweisung beantragt werden, wenn in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird und zum Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. **Auch dies war für die Stadt Crivitz noch nicht der Fall.**

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2020 hat sich die Stadt Crivitz lediglich auf die Höhe der vorgegebenen nivellierten Hebesätze (2020-2023) angepasst. **Zum einen ist die Stadt Crivitz damit einer Konsolidierungsmaßnahme nachgekommen, die bei ungünstiger Haushaltslage und dem auszahlungsintensiven Investitionsprogramm aller Wahrscheinlichkeit nach zur Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hätte. Zum anderen erfüllt die Stadt Crivitz damit das Berechnungsschema der Schlüsselzuweisungen.** Liegt eine Gemeinde/Stadt mit ihren Hebesätzen unter den nivellierten Hebesätzen, führt das nach der Berechnungsmethode für die Schlüsselzuweisungen zu Mindereinnahmen. Die Steuerkraft wird dann nicht entsprechend der tatsächlichen Vereinnahmung berechnet, sondern die Ist-Einnahmen werden auf die nivellierten Hebesätze hochgerechnet und die sich dann ergebene Steuerkraft wird zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen herangezogen.

Bei Herabsetzung der Hebesätze lt. Antrag belaufen sich die Mindererträge/-einzahlungen im Haushaltsjahr 2021 auf ca. 117.100,00 €. Unter diesen Gegebenheiten ist der

Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben. Die Situation müsste neu beurteilt werden. Ein Haushaltsbeschluss würde auf eine der kommenden Sitzungen verschoben werden müssen.

Im Amtsgebiet des Amtes Crivitz ist für keine Gemeinde bzw. die Stadt Crivitz ein Mietspiegel vorhanden. Ein Mietspiegel weist die ortsüblichen Netto-Kaltmieten nach Kriterien aus, die Wohnungen vergleichbar machen. Zu diesen Vergleichskriterien gehören Baujahr/Bezugsfertigkeit, Wohnungsgröße, Ausstattungsmerkmale und Wohnlagen. Die Grundsteuer B gehört zu den Neben-/Betriebskosten und hat somit keinen Einfluss auf einen Mietspiegel.

Wir alle sind sehr unterschiedlich von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffen. Lasst uns als Stadtvertretung weiter aufmerksam unseren Mitmenschen gegenüber sein und weiter helfen, wo wir nur können. Gemeinsam werden wir auch zukünftig Lösungen finden. Die Menschen erwarten zu Recht, dass wir unsere Aufgaben gewissenhaft erfüllen.

Hiermit fordere ich die CDU-Fraktion der Stadtvertretung Crivitz auf, die CDU-Ortsgruppe über die öffentliche Falschdarstellung auf facebook und ihrer Homepage zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Brusch-Gamm

Bürgermeisterin